



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

Stand 1. Oktober 2021

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2022 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet in erster Linie die Anpassung der Prämienbeiträge für 2022 (Prämienverbilligung, PV). Zudem soll § 26a Abs. 2 KVO ergänzt werden, um den Datenaustausch mit den Krankenversicherern hinsichtlich der Gewährung des Zuschlags für die Wahl einer besonderen Versicherungsform (alternatives Versicherungsmodell, AVM-Bonus) zu ermöglichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

KVO vom 25. November 2008	Änderungen
<p>§ 26a Abs. 2 bisher</p> <p>² Einmal jährlich, jeweils per 31. März melden die Krankenversicherer dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage die Personendaten nach Art. 105g KVV aller ihrer im Kanton Basel-Stadt versicherten Personen. Die Meldungen dienen dem Abgleich der Datenbestände und der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht.</p>	<p>§ 26a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² <u>Die Krankenversicherer melden dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage die Personendaten nach Art. 105g KVV aller im Kanton Basel-Stadt versicherten Personen. Die Meldungen dienen dem Abgleich der Prämienverbilligungsdatenbestände und der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Krankenversicherer melden dem ASB auf Anfrage auch weitere Daten (Art. 106c Abs. 6 und 106d Abs. 1 KVV), damit der Prämienverbilligungszuschlag gemäss § 21 Abs. 1^{bis} dieser Verordnung ermittelt werden kann.</u></p>

Erläuterungen

Die Krankenversicherer melden dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage die Personendaten nach Art. 105g KVV aller im Kanton Basel-Stadt versicherten Personen. Die Meldungen dienen dem Abgleich der Prämienverbilligungsdatenbestände und der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Krankenversicherer melden dem ASB auf Anfrage auch weitere Daten (Art. 106c Absatz 6 und 106d Abs. 1 KVV), damit der Prämienverbilligungszuschlag gemäss § 21 Abs. 1^{bis} dieser Verordnung ermittelt werden kann.

Nach § 21 Abs. 1^{bis} KVO kann bei der Versicherung in einer kostendämpfenden Versicherungsform (alternative Versicherungsmodelle) gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ein Prämienverbilligungszuschlag gewährt werden (AVM-Bonus). Da die bisherigen Rechtsgrundlagen keine entsprechende explizite Meldepflicht der Krankenversicherer enthalten, soll der bestehende Absatz 2 ergänzt werden. Bisher umfasst die Meldepflicht gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung des Bundes (KVV) den Namen, Vornamen, das

Geschlecht, das Geburtsdatum, den Wohnsitz und die AHV-Versichertennummer. Neu soll die Meldepflicht des Krankenversicherers gemäss Art. 106c Abs. 6 und Art. 106d Abs. 1 KVV auch auf weitere Daten wie Angaben zur Prämie sowie der Versicherungsdeckung ausgeweitet werden. Mit der neuen Formulierung sind je nach Bedarf mehrere jährliche Abfragen möglich. Die Bestimmung bezweckt wie bisher die Regelung der Datenmeldungen der Krankenversicherer zum Abgleich der Prämienverbilligungsdatenbestände wie auch die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht.

Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2022 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Beiträge der Prämienverbilligung entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Als Referenz für Beiträge für die Kinder und jungen Erwachsenen berücksichtigt der Kanton Basel-Stadt 90% der erwarteten kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2022 bei 145 Franken für Kinder und 452 Franken für junge Erwachsene liegen wird.¹ Bei den Erwachsenen, für welche eine kantonale Durchschnittsprämie von 604 Franken prognostiziert wird, orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Krankenversicherungsprämien unter Einbezug der besonderen Versicherungsformen sowie von weiteren zulässigen Prämienreduktionen wie erhöhten Franchisen.²

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

¹ § 21 Abs. 2 KVO

² § 21 Abs. 1 KVO